

## Kantonsratsbeschluss über das Gesamtverkehrskonzept Obwalden

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 3 Buchstabe a des Baugesetzes vom 12. Juni 1994<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

Vom Bericht des Regierungsrats zum Gesamtverkehrskonzept Obwalden vom 9. November 2021 wird mit den parlamentarischen Anmerkungen im Anhang Kenntnis genommen.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Der Ratssekretär:

<sup>1</sup> GDB 710.1

### Anhang über die parlamentarischen Anmerkungen zum Bericht über das Gesamtverkehrskonzept Obwalden

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum Bericht über das Gesamtverkehrskonzept Obwalden als erheblich erklärt:

| Seite | Bericht Regierungsrat                                                                  | Anmerkung Kantonsrat                                                                                                                   |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9     | Massnahmen (Kapitel 4)<br>[Seite 49 im Gesamtverkehrskonzept Obwalden]                 | Die Strassenquerungen sind gemäss Art. 3 und Art. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes behindertengerecht zu gestalten. |
| 9     | Massnahmen (Kapitel 4)<br>[Seite 68 im Gesamtverkehrskonzept Obwalden]                 | Für den Abschnitt Sarnen-Kägiswil ist eine Linienführung rechtseitig der Sarner Aa zu priorisieren.                                    |
| 9     | Massnahmen (Kapitel 4)<br>[Seite 71 im Gesamtverkehrskonzept Obwalden]                 | Für die Veloroute 702 ist im gefährlichen Abschnitt Oberwilen-Forst eine zeitgemässe und sichere Lösung zeitnah vorzuschlagen.         |
| 10    | Vertiefungen (Kapitel 4)<br>[Seite 26 in Beilage 1 zum Gesamtverkehrskonzept Obwalden] | Zu Massnahme C4 (Dosieranlage Wolfenschiessen): Die Massnahme ist als unzweckmässig zu betrachten.                                     |

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats vom 9. November 2021 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.*